



Stellungnahme des NABU und des LBV zum Referentenentwurf zum wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen



Mit über 770.000 Mitgliedern und Fördernden ist der NABU (Naturschutzbund Deutschland e.V.) zusammen mit seinem bayerischer Partner, dem LBV (Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.), der mitgliederstärkste Umweltverband in Deutschland. Als zivilgesellschaftliche Organisationen begleiten beide Verbände Politik und Gesetzgebung, um den Erhalt der Biodiversität sowie die Verfügbarkeit aller natürlichen Ressourcen für nachfolgende Generationen sicherzustellen.

Vorbemerkung zum Referentenentwurf

Als NABU e.V. und LBV e.V. begrüßen wir den Referentenentwurf mit dem die hoheitliche Aufgabe des wasserwirtschaftlichen Ausbaus und damit eine aktive Verfolgung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinien (WRRL) über die ökologische Durchgängigkeit hinaus durch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV), die Bundesanstalt für Gewässerkunde und die Bundesanstalt für Wasserbau übernommen werden soll. Damit wird die geteilte Aufgabenverteilung zwischen den Ländern und dem Bund rechtlich präzisiert und führt absehbar zu einer Effizienzsteigerung der WRRL-Maßnahmenumsetzung an Bundeswasserstraßen. Weitere langjährige Verzögerungen, wie sie sich in der Vergangenheit aufgrund der Diskussionen um die Zuständigkeit bedauerlicherweise ergeben haben, werden durch die Neuregelungen zukünftig hoffentlich nicht mehr auftreten.

Wir erwarten zudem, dass durch die neue hoheitliche Aufgabe der WSV die Umsetzung des Bundesprogramms Blaues Band Deutschland (BBD) vorangebracht wird. Denn das BBD war der Ausgangspunkt der Diskussionen, die die Gesetzesänderungen ausgelöst haben.

Stellungnahme

Zum Referentenentwurf haben wir folgende Hinweise und Änderungsvorschläge und bitten um deren Beachtung:

Zu den Gesetzesänderungen

Zu Artikel 1 Neufassung des §1 Absatz 2 und 3 WaStrG (Definition der Uferlinie):

Aus unserer Sicht ist es unabdingbar, dass die Definition der Uferlinie im neuen §1 Abs. 2 WaStrG analog zum neuen §1 Abs. 3 WaStrG definiert wird. Dazu muss der neue § 1 Abs. 2 WaStrG wie folgt ergänzt werden: „Befindet sich unterhalb der Linie

Kontakt

NABU Bundesgeschäftsstelle

Julia Mußbach
Referentin für Gewässerpolitik
Tel. +49 (0)30 284 984 1629
Julia.Mussbach@NABU.de

LBV Landesgeschäftsstelle

Helmut Beran
Geschäftsführer Naturschutzpolitik
Tel. +49 (0)9174 4775 7029
Helmut.Beran@LBV.de

des Mittelwasserstandes eine Böschungskante als natürliche landseitige Begrenzung, tritt diese an die Stelle der Linie des Mittelwasserstandes.“ Zu begründen ist das damit, dass es insbesondere im Norddeutschen Tiefland Flussabschnitte wie z.B. die Untere Havel gibt, deren Böschungsoberkante unter dem mittleren Wasserstand liegt bzw. die bei einem mittleren Wasserstand bereits ausufern. Diese Verhältnisse werden im neuen §1 Abs. 3 WaStrG mit Satz 3 bereits abgebildet und müssen auch im § 1 Abs. 2 WaStrG abgebildet werden.

Zu Artikel 4 Evaluierung:

Die vorgesehene Evaluierung der Wirksamkeit der neuen Regelungen halten wir für sehr sinnvoll. Über einen Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag und den Bundesrat hinaus, sehen wir es jedoch als erforderlich an, dass regelmäßig in öffentlich zugänglichen Dokumenten die Tätigkeiten der WSV, BfG und BAW in Zusammenhang mit WRRL-Zielerreichung (wasserwirtschaftlichen Ausbau, wasserwirtschaftliche Unterhaltung und Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit) dokumentiert werden. Dazu könnte beispielsweise der jährliche Verkehrsbericht der GDWS um einen Status-Quo-Bericht über die WRRL-Maßnahmenumsetzung und die Zielerreichung an Bundeswasserstraßen erweitert werden, ein entsprechendes Kapitel in der Zwischenbilanz der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft (LAWA) zur WRRL-Umsetzung oder im Bericht zum BBD eingefügt werden.

Da der Gesetzgeber von einer Umsetzung bis 2050 ausgeht, muss sichergestellt werden, dass regelmäßig über die Tätigkeiten zur WRRL-Umsetzung an Bundeswasserstraßen berichtet wird und es nicht nur bei einem Bericht zum 22.12.2025 bleibt. Sinnvoll wäre wie beim BBD ein Bericht pro Legislatur, auch um ggf. hinsichtlich Personal, Sach- und Investitionsbudget sowie ggf. mit weiteren Gesetzesanpassungen nachsteuern zu können.

Zu Artikel 8 Umfang der Unterhaltung:

Dem neuen Art. 12 Abs. 7 WaStrG bzgl. der Beachtung der WRRL-Bewirtschaftungsziele stimmen wir vollumfänglich zu. Aus Konsistenzgründen muss der bestehende Art. 8 Abs. 1 analog zu Artikel 12 Abs. 7 wie folgt angepasst werden: „(...) Unterhaltungsmaßnahmen müssen die nach §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes maßgebenden Bewirtschaftungsziele **beachten** (...)“

Zur Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung:

Aus unserer Sicht ist es essentiell, dass die WSV dafür Sorge trägt, dass nicht nur beim wasserwirtschaftlichen Ausbau die Synergien zwischen verkehrlicher und wasserwirtschaftlicher Verwaltung der Bundeswasserstraßen zugunsten der Erreichung der Ziele der WRRL genutzt werden, sondern auch bei der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung. Mit der Gesetzesänderung besteht die Chance wasserwirtschaftliche Unterhaltung und wasserwirtschaftlichen Ausbau je nach Erfordernis zu kombinieren. Es muss deshalb sichergestellt werden, dass das neue Personal sich mit wasserwirtschaftlichem Ausbau und mit wasserwirtschaftlicher Unterhaltung befassen darf.

Ferner muss sichergestellt werden, dass die neuen Tätigkeiten nicht nur zur Zielerreichung der WRRL beitragen, sondern auch zur Zielerreichung des BBD. Um hier bestmögliche Synergien zu erreichen, müssen die Maßnahmen im Aufgabenbereich der WSV so ausgerichtet werden, dass Maßnahmen im Auenbereich der Länder oder Dritter z.B. über das BBD direkt daran anschließen können. Die verschiedenen Maßnahmen müssen so ineinander greifen, dass die funktionale Einheit von Gewässer und Aue

optimal gefördert wird. Sie sollten deshalb in enger Abstimmung zwischen den verschiedenen Maßnahmenträgern konzipiert werden.

Um die Synergien zwischen verkehrlicher und wasserwirtschaftlicher Verwaltung wirklich nutzen zu können, muss von BMVI-Seite zudem sichergestellt werden, dass an den Wasserstraßen, an denen verkehrlich ausgebaut wird, flankierend Personal für die wasserwirtschaftlichen Aufgaben zur Verfügung steht. Eine reine Fokussierung auf das Nebennetz stünde auch im Widerspruch zur WRRL, die den guten ökologischen Zustand/das gute ökologische Potenzial für alle Gewässer einfordert, unabhängig von ihrer Wasserstraßenklassifizierung.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Änderung des WaStrG beinhaltet nicht nur eine Aufgabenerweiterung, sondern auch eine Konkretisierung des Begriffs „dem allgemeinen Verkehr dienend“ im Sinne einer Erweiterung der Zuständigkeit der WSV für die Bereiche Fahrgastschifffahrt und Sport- und Freizeitverkehr mit Wasserfahrzeugen. In diesem Zusammenhang halten wir es für erforderlich darauf hin zu weisen, dass grundsätzlich die Umweltziele und Grundsätze der WRRL prioritär bei allen Tätigkeiten an den Wasserstraßen beachtet werden müssen. Dazu zählen insbesondere das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot (s. WHG §27 ff.). Dass sich Fahrgast- und Freizeitnutzung und ökologische Entwicklung durchaus miteinander vereinbaren lassen, zeigt z.B. die Renaturierung des NABU der Unteren Havel. Im Konfliktfall sollten jedoch die ökologischen Ziele Vorrang haben, da für sie eine gesetzliche Verpflichtung durch die WRRL besteht.

VI. Gesetzesfolgen/2. Nachhaltigkeitsaspekte

Aus unserer Sicht sind neben dem SDG 3, SDG 11 und SDG 14 auch das SDG 6 „Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtung“ von den Neuregelungen betroffen. Insbesondere SDG 6.5 „integrierte Bewirtschaftung der Wasserressourcen“ und SDG 6.6 „wasserverbundene Ökosysteme schützen und wiederherstellen“ können von den Neuregelungen profitieren und sollten als zusätzliche positive Effekte in die Gesetzesfolgenabschätzung aufgenommen werden.

VI. Gesetzesfolgen/3. Haushaltsangaben ohne Erfüllungsaufwand

Hier der Hinweis in Bezug auf I. Zielsetzung, dass neben dem wasserwirtschaftlichen Ausbau auch die wasserwirtschaftliche Unterhaltung zu den Zielen der WRRL beiträgt. Es muss deshalb sichergestellt werden, dass die neuen Personal-, Sach- und Investitionsmittel auch für die wasserwirtschaftliche Unterhaltung eingesetzt werden können, wenn dies in Kombination mit dem wasserwirtschaftlichem Ausbau steht oder nur Unterhaltungsmaßnahmen erforderlich sind, um die WRRL-Ziele zu erreichen. Auch so kann der Mittelabfluss gewährleistet werden.

VI. Gesetzesfolgen/4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund/Maßnahmenumfang: Eine effektive Maßnahmenumsetzung ist sehr begrüßenswert. Aus unserer Sicht ist eine pauschale Abschätzung des Maßnahmenbedarfs aber nicht zielführend. Hier müssen vielmehr bundeswasserstraßengenau die erforderlichen Maßnahmen identifiziert und umgesetzt werden, die für die Erreichung der WRRL-Ziele notwendig sind. Trotz Strahlwirkungs- und Trittsteinkonzept gehen wir davon aus, dass dies an manchen Wasserstraßen weit über den prognostizierten 10 % Flusslänge liegen wird. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf aktuelle Fachliteratur, die sich mit der Defizit- und Potentialermittlung beschäftigen und die für eine Abschätzung des Maßnahmenbedarfs herangezogen werden sollte, wie z.B. Fachliche Grundlagen zum Bundesprogramm Blaues Band (AG BBD, 2016), Potenziale zur naturnahen Auenentwicklung (Harms et al., 2018) oder Gewässerökologische Defizite und Potentiale ausgewählter Bundeswasserstraßen des Nebennetzes (NABU e.V., 2020).

Bund/Umsetzungsgrad: Auch hier halten wir den prognostizierten Wert von 50 % für nicht angemessen. Wie unter Maßnahmenumfang vorgeschlagen, müssen auch hier bundeswasserstraßenbezogene Untersuchungen erfolgen und die Maßnahmen identifiziert werden, die für die Erreichung der WRRL-Umweltziele erforderlich sind.

Bund/Realisierung: Wir weisen hier ausdrücklich auf die Fristen der WRRL hin, nach denen der gute ökologische Zustand/das gute ökologische Potential bis zum Jahr 2027 erreicht werden muss. Die WSV muss alles daran setzen, diese Ziele fristgerecht zu erreichen. Fristverlängerungen nach 2027 sind nur möglich, wenn bereits alle erforderlichen Maßnahmen umgesetzt worden sind und das Gewässer aufgrund von natürlichen Gegebenheiten die Ziele noch nicht erreicht hat (WHG § 29 i.V.m. WRRL Art. 4.4).

Länder: Die Länder werden durch die Aufgabenverlagerung sicherlich einen Anteil der Personal-, Sach- und Investitionskosten einsparen, jedoch nicht zu 100%. Die WSV und die Länder müssen vielmehr sicherstellen, dass die WRRL-Maßnahmen an Bundeswasserstraßen im Einvernehmen umgesetzt werden und im Einklang mit der länderspezifischen Priorisierung und Maßnahmenplanung stehen. Wie schon unter I. Zielerreichung angesprochen, ist dabei von entscheidender Bedeutung, dass der funktionale Zusammenhang zwischen Fluss und Aue bei der Maßnahmenplanung beachtet wird. Aufgrund der teils hohen Abstraktionsebene der WRRL-Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme müssen die Abstimmungen der Maßnahmen mitunter über ein reines Einvernehmen zwischen Bund und Ländern zu den WRRL-Planwerken hinaus gehen. Wir schlagen vor, dass jedes Wasserstraßenamt jährliche Gespräche mit den für die WRRL-zuständigen Landesbehörden und Maßnahmenträgern führt. Dort sollte auch das komplexe Thema Sedimentmanagement ggf. unter Hinzuziehung von Expert*innen abgestimmt werden. Für diese Abstimmungsprozesse müssen die Länder entsprechendes Personal zur Verfügung stellen.

Der Bund muss zudem sicherstellen, dass entsprechende Ressourcen bei den nachgeordneten Behörden des Bundesumweltministeriums (Bundesamt für Naturschutz, Umweltbundesamt) zur Verfügung stehen, um die Abstimmungen in der interministeriellen Arbeitsgruppe zum BBD wahrzunehmen. Wie die Modellprojekte des BBD zeigen, muss ein Teil des wasserwirtschaftlichen Ausbaus für die Umsetzung des BBD genutzt werden. Der begrüßenswerte starke Ressourcenaufbau für den wasserwirtschaftlichen Ausbau auf Seiten des BMVI, muss entsprechend auf BMU-Seite, v.a. beim Bundesamt für Naturschutz und beim Umweltbundesamt, flankiert werden.

VII. Befristung; Evaluierung:

s. Kommentierung zu VI. Gesetzesfolgen/Bund/Realisierung bzgl. der Frist 2027 der WRRL

B. Besonderer Teil

2. Indikatoren/Kriterien für die Zielerreichung

Hier sollte aus unserer Sicht nicht nur darauf abgestellt werden, welche/wie viele wasserwirtschaftliche Ausbaumaßnahmen von der WSV nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ergriffen wurden. Stattdessen muss evaluiert werden, in welchem Ausmaß die Maßnahmen sich auf eine Verbesserung des ökologischen Zustands ausgewirkt haben. Dazu kann das Monitoring der ökologischen WRRL-Qualitätskomponenten (Fische, Makrozoobenthos, Makrophyten, Phytobenthos und Phytoplankton) genutzt werden.